



Satzung

des

Bogensportverbandes – Schleswig - Holstein e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Geschäftsjahr
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte und Pflichten
- § 8 Organe
- § 9 Delegiertenversammlung
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenrat
- § 13 Zweckvermögen
- § 14 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bogensportverband Schleswig-Holstein e.V.“ (BVSH) und hat seinen Sitz in Stapelfeld. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

(1) Der BVSH ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Bogensport treibenden Vereinen und Sportlern in Schleswig- Holstein.

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er ist selbstlos tätig. Der BVSH verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Seine Mittel dürfen im gemeinnützigen Einsatz nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Das Ziel des BVSH ist die Pflege des Bogensports in allen seinen Varianten, auch für behinderte Menschen, als Leibesübung und zur Durchführung von Wettkämpfen und Meisterschaften.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können eingetragene Bogensportvereine in ihrer Gesamtheit und Bogensport treibende Abteilungen eingetragener Sportgemeinschaften werden, deren Gemeinnützigkeit anerkannt ist, sowie Einzelpersonen, die nicht Mitglieder eines dem BVSH angehörenden Vereins sind.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im BVSH wird erworben nach Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung und der Bestätigung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Beitrittserklärung Jugendlicher unter 18 Jahren bedarf der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme eines Antragstellers ab, so entscheidet über die Aufnahme auf Antrag des Abgelehnten, der Gesamtvorstand nach dessen Anhörung endgültig.

(3) Mit der Aufnahme und der ersten Beitragszahlung ist der Antragsteller Mitglied des BVSH und hat sich der Satzung zu unterwerfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) die Mitgliedschaft endet:
a) durch Ableben einer natürlichen Person
b) durch Auflösung des Mitgliedsvereins
c) durch Austritt

d) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich erklärt werden.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Ausschlussgründe sind zum Beispiel:

- Grob fahrlässiges Verhalten
- Schädigung des Verbandes in der Öffentlichkeit
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat anrufen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Rechte der Mitgliedsvereine und der Bogensport treibenden Abteilungen von Sportgemeinschaften werden durch stimmberechtigte Vertreter bei der Delegiertenversammlung ausgeübt. Jeder Verein, oder Bogensport treibende Abteilung hat ein siebtel Stimmen in der Anzahl seiner gemeldeten Mitglieder über 18 Jahren. 7 Stimmen ergeben einen Delegierten, 7-tel Anteile können durch Vereinsmitglieder vertreten werden. Der Übertrag an Delegierte ist nur schriftlich möglich. Jedes Einzelmitglied hat 1/7 Stimme. Er vertritt sich selbst, oder überträgt sein Stimmrecht schriftlich auf andere Einzelmitglieder.

(2) Die Mitgliedsvereine, bzw. Bogensport treibenden Abteilungen

sind verpflichtet, zum Jahresanfang ihre Mitglieder dem BVSH durch namentliche Mitgliederlisten zu melden und den Verbandsbeitrag zu entrichten. Neue Mitglieder sind unverzüglich nachzumelden.

(3) Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Delegiertenversammlung. Sie sind unverzüglich nach Rechnungserhalt fällig.

§ 8 Organe

Die Organe des BVSH sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des BVSH. Sie tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Tagen. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vereine bzw. Abteilungen.

(2) Die Delegiertenversammlung besteht aus dem Präsidium und den Delegierten. Sie wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist zuständig für:

- die Wahl und Entlastung des Präsidiums
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung des Beitrages
- Satzungsänderungen

- vermögenswirksame Entscheidungen

- Wahl der Kassenprüfer

- sowie Auflösung des BVSH

Anträge zur

Delegiertenversammlung sind mindestens 3 Wochen vorher beim Geschäftsführer einzureichen.

Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei einem Präsidiumsmitglied. Eine außerordentliche

Delegiertenversammlung muss erforderlichenfalls durch Entscheid des Präsidiums einberufen werden, oder wenn 1/3 der Delegierten es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.

(3) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt so, dass sie vor der Bundesversammlung stattfindet.

(4) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 10 Beschlussfähigkeit

(1) Präsidium und Delegiertenversammlung sind bei Einhaltung der genannten Einladungstermine in jedem Fall beschlussfähig.

(2) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag muss eine schriftliche Abstimmung erfolgen.

(3) Bei Satzungsänderungen oder bei Beschlussfassung über die Auflösung des BVSH, ist eine Dreiviertelmehrheit der

anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des BVSH werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 3 Jahren gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Präsidenten/in
- b) dem/der 1. stellv. Präsidenten/in
- c) dem/der 2. stellv. Präsidenten/in
- d) dem/der Schatzmeister/in
- e) dem/der Geschäftsführer/in
- f) dem/der Sportleiter/in FITA
- g) dem/der Sportleiter/in Feld/Wald
- h) dem/der Sportleiter/in 3-D
- i) dem/der Jugendleiter/in
- j) dem/der Schriftführer/in

(2.1) In dem Jahr mit ungerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt:

- der/die Präsident/in
- der/die 2. Vizepräsident/in
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Sportleiter/in FITA
- der/die Sportleiter 3-D
- der/die Jugendleiter/in

In dem Jahr mit gerader Endziffer der Jahreszahl werden gewählt:

- der/die 1. Vizepräsident/in
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Sportleiter/in Feld/Wald
- der/die Schriftführer/in

(3) Die Vorstandsmitglieder a – d bilden den geschäftsführenden Vorstand.

- Je Zwei von ihnen vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen geeigneten Vertreter benennen, der von der nächstfolgenden Delegiertenversammlung bestätigt werden muss.

- Der Präsident oder seine Stellvertreter berufen die Sitzung ein und leiten sie.

- Jährlich hat eine Prüfung des Verbandsvermögens, das vom Schatzmeister verwaltet wird, durch 2 Kassenprüfer zu erfolgen. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt umschichtig für 2 Jahre. Für eine ordnungsgemäße Buchführung ist Sorge zu tragen.

- Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(4) Vergütungen für Vereins- und Organtätigkeit

1. Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Weiteres regelt die Finanz- und Gebührenordnung.

2. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur

gewährt, wenn Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3. Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 12 Ehrenrat

(1) Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern, die nicht zum Vorstand gehören. Diese wählen aus ihren Reihen den Vorsitzenden des Ehrenrates. Er wird in den in der Satzung genannten Fällen tätig. Der Ehrenrat wird alle 2 Jahre gewählt.

(2) der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Ehrenratsmitglieder anwesend sind.

(3) Der Ehrenrat wird auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes durch den Vorstand des Ehrenrates einberufen. Der Antragsteller und der Antragsgegner müssen eine Woche vor dem Verhandlungstag unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes benachrichtigt werden.

(4) den Beteiligten ist in der Verhandlung Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich in eigener Person oder durch einen Vertreter zum

Gegenstand der Verhandlung zu äußern.

(5) der Ehrerat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist den Beteiligten schriftlich und mit Gründen versehen zuzustellen. Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt.

§ 13 Zweckvermögen

Zur Erreichung der in § 2 Abs. 3 verzeichneten Zwecke ist soweit ein Überschuss erzielt wird die Rücklagenbildung im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen der Abgabenordnung möglich.

§ 14 Auflösung

Im Falle der Auflösung ist das gesamte vorhandene Vermögen dem Landessportverband Schleswig - Holstein e.V. zur Verfügung zu stellen. Mit der Auflage es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke des Bogensports einzusetzen.

Die Satzung wurde am 15.11.2009 auf der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung vom 08.12.2009 in Kraft.